



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 14/24

der 14. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 17. Januar 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 13/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 13/23

1. Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 %
2. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen
3. Sanierung Strassenbeleuchtung LED im Jahr 2024 (7. Etappe) – Auftragserteilung
4. Sanierungskonzept Kompostierung Altneugut Freiaberg, Balzers
5. Projekt "DIDI" – Digitalisierung der Gemeinden FL – Projektgenehmigung und Genehmigung Personalressourcen
6. Umfrage zum Ortsbus Balzers
7. Zukunft Gemeindeschulen Balzers und Kindergärten – Bestellung Arbeitsgruppe
8. Jungbürgerfeier 2024 – Bestellung Arbeitsgruppe
9. Trägerverein Burg Gutenberg – Bestellung Delegierter
10. Verein Familienchronik der Liechtensteiner Gemeinden – Bestellung Delegierte
11. Kulturgüterschutzverbund Liechtenstein – Bestellung Delegierter
12. Gesuch der Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung um finanzielle Unterstützung der Wohnhäuser "Rietle"
13. Zwischenbericht der Geschäftsprüfungskommission 2023
14. Reglemente für Reklameanlagen und LED-Anzeigen
15. Reglement für das Befahren der Schutzzone der Quelfassung Wiesle
16. Reglemente zum Lagerplatz Oberackerle und zum Grillplatz St. Katrinabrunna
17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts)

### Genehmigung Traktandenliste

#### Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2024 wird genehmigt.



## **Genehmigung GR-Protokoll Nr. 13/23**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 13/23 der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

## **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 13/23**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 13/23 der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

### **1. Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 %**

Die Gemeinde Balzers hat sich anlässlich der letzten Gesamtrevision in den Wohnzonen entlang von stärker befahrenen Strassen den Pflichtanteil für Wohnen von 60 % der zulässigen Bruttogeschossfläche für eine erste Bautiefe von 35 m im Zonenplan aufgehoben (Bestimmung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 %). Diese Festlegung erfolgte namentlich im Bereich der Wohnzone A entlang der Landstrasse, Egerta und Gagoz. Diese Regelung hat sich seit ihrer Einführung bewährt. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Festlegung zweckmässig. Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Festlegung eines Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % auf weitere Gebiete in der Wohnzone A ausgeweitet und beschränkt sich auf Gebiete, wo konkrete Vorhaben bestehen.

Südlich der Rietstrasse auf Grundstück Nr. 1030 bestehen solche konkreten Absichten, in der Wohnzone A ein Bauvorhaben ohne Wohnanteil zu realisieren. Die Festlegung im Zonenplan für die Ausweitung des Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % erfolgt zunächst für den Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig. Die Ausscheidung beschränkt sich auf diejenigen Abschnitte, die aufgrund der bestehenden Gebäudesubstanz und Baustruktur Nutzungsänderungen eher zu erwarten sind. Die Festlegung erfolgt daher auf die Grundstücke Nrn. 1030, 1031, 1034, 1459, 1506, 1508, 1818, 1819, 1856, 4398, 4399, 4400, 4403.

Mit der Festlegung eines Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % bei den besagten Grundstücken wird für weitere Grundstücke in der Wohnzone A die Möglichkeit eröffnet, entlang der Rietstrasse und entlang der Neuen Churerstrasse vermehrt auch Arbeitsnutzungen realisieren zu können. Die Erhöhung des Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % hat keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Lärmbelastung für angrenzende reine Wohnliegenschaften. Es gelten nach wie vor die entsprechenden Werte gemäss Empfindlichkeitsstufe II.

Der Entwurf der Teilrevision wurde gemäss Art. 14 BauV dem Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 7. Dezember 2023 hat das AHR aufgrund der Ausführungen und der Stellungnahmen der involvierten Amtsstellen sowohl in Hinsicht auf die Rechtmässigkeit als auch aus raumplanerischer Sicht keine Einwände in Bezug auf die vorgesehene Teilrevision.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision Zonenplanänderung für die Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % für den Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig der Grundstücke Nrn. 1030, 1031, 1034, 1459, 1506, 1508, 1818, 1819, 1856, 4398, 4399, 4400, 4403 vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Planaufgabe.

## 2. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

### a) Beleuchtungslieferung (BKP 333.00)

Die Beleuchtungslieferung wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Zwischenzeitlich ging eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Beleuchtungslieferung ein Betrag von CHF 160'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Beleuchtungslieferung an die hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers, zu vergeben.

### b) Allg. Schreinerarbeiten (BKP 273.30)

Die Allgemeinen Schreinerarbeiten wurden im Direktverfahren ausgeschrieben. Zwischenzeitlich gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Allgemeinen Schreinerarbeiten ein Betrag von CHF 9'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Allgemeinen Schreinerarbeiten an die Büchel Küchen + Badezimmer AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 14/24.

## Beschluss

(mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen) a) Die Beleuchtungslieferung im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes wird zum Preis von maximal CHF 141'249.55 inkl. MwSt. an die hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers, vergeben. (einstimmig) b) Die Allgemeinen Schreinerarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes, werden zum Preis von CHF 11'873.45 inkl. MwSt. an die Büchel Küchen + Badezimmer AG, Balzers, vergeben.

## 3. Sanierung Strassenbeleuchtung LED im Jahr 2024 (7. Etappe) – Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 2. Mai 2018 die komplette Umstellung und Sanierung auf LED-Leuchten beschlossen und die Leuchtenfamilie „Luma“ der Marke Philips bestimmt.

Bei der 7. Sanierungsetappe werden die bestehenden Leuchten mit konventionellen Leuchtmitteln (keine LED) durch LED-Leuchten mit Steuersystem IAC-OLC bzw. ältere LED-Leuchten ohne Steuersystem durch LED-Leuchten mit Steuersystem IAC-OLC ersetzt. Folgende Strassenbereiche sind betroffen: Gärten, Mariahilf, Sömele, Iradug, Fürstenstrasse, Winkel, Höfle und Pralawisch.

Für die Sanierung der Strassenbeleuchtung (7. Etappe) wurde bei den Liechtensteinischen Kraftwerken eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 107'156.90 inkl. MwSt.

Im Voranschlag 2024 ist für den Unterhalt und die Sanierung der Strassenbeleuchtung ein Betrag von CHF 100'000.00 vorgesehen.

**Beschluss** (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die 7. Etappe der Sanierung der Strassenbeleuchtung der Strassenbereiche Gärten, Mariahilf, Sömele, Iradug, Fürstenstrasse, Winkel, Höfle und Pralawisch.
- b) Der Auftrag zur Sanierung der Strassenbeleuchtung im Jahr 2024 wird zum Preis von CHF 107'156.90 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

**4. Sanierungskonzept Kompostierung Altneugut Freiaberg, Balzers**

Gemäss Schreiben von Jörg Giezendanner vom Amt für Umwelt vom 26. September 2023 wurde die Gemeinde Balzers darauf hingewiesen, dass der Kompostierplatz in Balzers nicht den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und entsprechend saniert werden muss. Der rechtskonforme Zustand soll so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 30. September 2024, hergestellt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 wurde dem Gemeinderat das Sanierungskonzept der Kompostierung Altneugut durch Markus Beck (IBB IngenieurBüro Beck) vorgestellt. Dieses Sanierungskonzept ist mit dem Amt für Umwelt besprochen und wurde so befürwortet.

Zusammengefasst sieht das Konzept vor, dass die Lagerflächen für Bauschutt und Grüngut überdacht werden. Die Lagerflächen werden mit einem dichten Belag aus Asphalt oder Beton ausgeführt. Allfälliges Abwasser der Lagerflächen muss aufgefangen und in einen Sammelschacht geleitet werden. Bekiest sind die Lagerfläche sowie der Vorplatz für den Umschlagplatz für das Astmaterial. Der überdachte Lagerplatz kann bei Bedarf modular unterteilt oder/und erweitert werden.

Wenn der Gemeinderat das Sanierungskonzept Altneugut Freiaberg, Balzers (105-45-TB01) genehmigt, sind die folgenden weiteren Schritte einzuleiten:

- Festlegen der benötigten Flächen zur Lagerung von Bauschutt und Grüngut sowie Astmaterial sowie Planung der Überdachung.
- Prüfen des Sammelschachts für das Abwasser sowie der Zuleitungen auf Eignung und Zustand.
- Erarbeiten eines Betriebskonzeptes. Dabei ist es wichtig sicherzustellen, wie die geforderte Qualität des angenommenen Materials gewährleistet werden kann.

Es wird eingehend über den vorliegenden Antrag diskutiert. Im Vergleich zu anderen Gemeinden hat die Gemeinde Balzers den grossen Nachteil, dass die Kompostierung im Grundwasserschutzgebiet liegt. Deshalb ist die Gemeinde Balzers aufgefordert, zu verhindern, dass verschmutzte Abwässer (u. a. Gülle) ins Grundwasser versickern. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen (es wird nicht mehr alles angenommen und dort, wo Material entgegengenommen wird, wird eine Überdachung eingerichtet) werden die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat das vorgeschlagene Sanierungskonzept, weil die vorgeschlagene Lösung auch bei anderen Gemeinden angewendet wird. Es bestehen jedoch noch einige Unklarheiten, welche in einem Betriebsreglement definiert werden können respektive müssen. Zudem entstehen bei der vorgeschlagenen Lösung Mehrkosten, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 14/24.

**Beschluss** (mehrheitlich, 6 VU, 2 FBP dafür; 2 FBP, 1 FL dagegen)

Der Gemeinderat genehmigt das Sanierungskonzept Alneugut Freiaberg, Balzers (105-45-TB01) vom 24. November 2023; im Speziellen die darin aufgeführten Grundsatzentscheide.

Der Gemeinderat erteilt der Gemeindeverwaltung den Auftrag, das Sanierungskonzept umzusetzen. Die Details des Sanierungskonzeptes (Situationsplanung, Abwasserkonzept und Betriebskonzept) sind dem Gemeinderat vorzustellen, sobald sie ausgearbeitet sind.

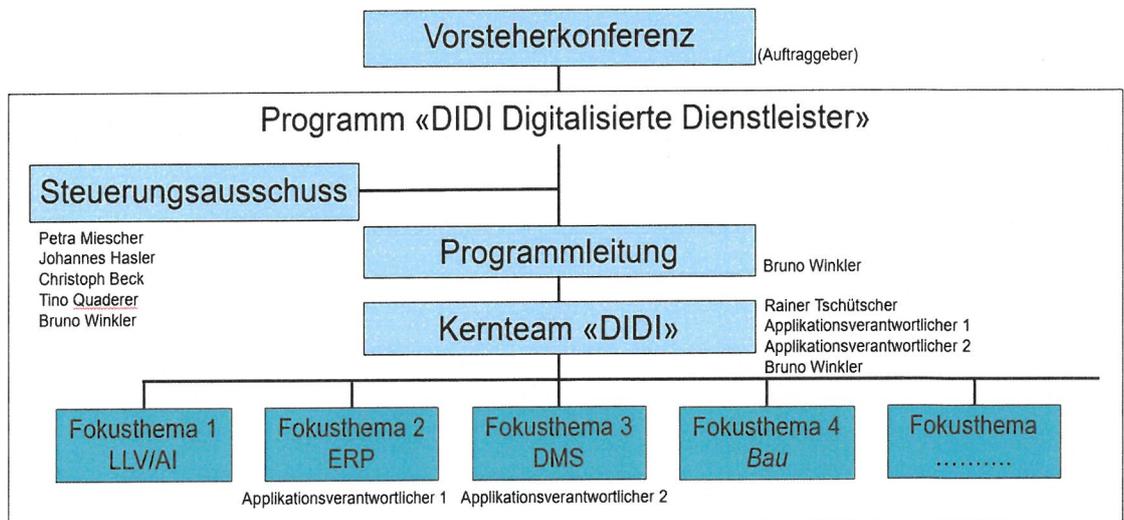
## 5. Projekt "DIDI" – Digitalisierung der Gemeinden FL – Projektgenehmigung und Genehmigung Personalressourcen

Die erforderliche Transformation der Gemeinden zum digitalisierten Dienstleister (Programm «DIDI») aufgrund bekannter Treiber wie gesellschaftlicher Entwicklung, eGov-Gesetzgebung und Kundenbedürfnissen, erfordert angemessene personelle und finanzielle Ressourcen, um diese Entwicklung zu ermöglichen und effektiv zu koordinieren. Im Jahr 2021 wurde im Rahmen einer externen Analyse das digitale Portfolio aller Gemeinden untersucht und als eines der wichtigsten Handlungsfelder die Notwendigkeit der zentralen Koordination aller Projekte identifiziert und als besonders relevantes Grundlagenprojekt benannt. Vor diesem Hintergrund fassten im Herbst 2022 sämtliche Gemeinden den Beschluss, die bisherige Kooperation der Gemeinden im Bereich der IT zu intensivieren und die in der Analyse aufgezeigten Grundlagen- und Digitalisierungsthemen mittels einer Organisationsstruktur zu koordinieren (vgl. Beschluss Nr. 6, Sitzung 58/22). Mit der Einstellung und Aufnahme der Arbeiten des Gesamtprojektleiters IT im Q2 2023 wurden in der Folge erste Schritte eingeleitet.

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Abklärungen bestätigen, dass, um den gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden zu können, dieses insgesamt sehr umfangreiche Aufgabengebiet der Digitalisierung nur zielführend und erfolgreich vorangetrieben werden kann, wenn geordnet, strukturiert und ganzheitlich koordiniert vorgegangen wird und entsprechend benötigte Ressourcen bereitgestellt werden.

Folgender Vorschlag zur Organisation und Struktur wurde der Vorsteherkonferenz vorgelegt.

Organisation Programm «DIDI»:



Die Vorsteherkonferenz hat am 28. September 2023 die vorgesehene Programmstruktur bestätigt, die beantragte Aufnahme der für Personalressourcen benötigten Mittel in die Gemeinde-Budgets 2024 beschlossen, sowie der Schaffung und Besetzung zweier zusätzlicher Stellen (2 x 100 %) zur Besetzung des Kernteams «DIDI» zugestimmt. Die Ausarbeitung der Stellenprofile, die Rekrutierung und Besetzung der Stellen sollen möglichst zeitnah erfolgen.

Die beiden neu zu besetzenden Stellen werden schwerpunktmässig die Koordination und Fachverantwortung der Themen im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Einsatz und der Weiterentwicklung der beiden Fachapplikationen und Fokusthemen ERP (Gesol) und DMS (ELO) wahrnehmen. Die Stelleninhaber werden als Mitglieder des Kernteams tragende Rollen bei der Digitalisierung einnehmen und diese im Rahmen des Programms «DIDI» vorantreiben. Wichtigkeit, Umfang, Breite und Komplexität der Aufgaben in den Fokusthemen DMS und ERP erfordern diese Personalressourcen.

Die Kosten für die Mitarbeit des Organisations- und Prozessbeauftragten wurden bisher (seit April 2023) durch die Gemeinde Vaduz getragen. Neu sollen diese für das Programm «DIDI» notwendigen Aufwände ebenfalls von allen Gemeinden gemeinsam und anteilmässig getragen werden.

Bisherige Stellen:

- Gesamtprojektleiter IT-Zusammenarbeit (50 %)
- Organisations- und Prozessbeauftragter (40 %)

Vorgesehene zusätzliche neue Stellen:

- Applikationsverantwortlicher 1 Schwerpunkt ERP/Digitalisierung (100 %) – GESOL
- Applikationsverantwortlicher 2 Schwerpunkt DMS/Digitalisierung (100 %) – ELO

Zusammen mit den Inhabern der bisherigen Stellen bilden die neuen Stelleninhaber das «Kernteam» des Programms «DIDI», welches durch die Programmleitung koordiniert und den Steuerungsausschuss gelenkt wird. In welcher Gemeinde die zukünftigen Stelleninhaber angestellt werden und wo somit die Arbeitsplatzinfrastruktur bereitgestellt wird, ist noch festzulegen.

Der Kostenanteil für die vorgesehene Programmstruktur beträgt für die Gemeinde Balzers für das Jahr 2024 CHF 61'150.00. Die anteiligen Kosten wurden bereits in den Voranschlag 2024 aufgenommen.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat bewilligt, basierend auf diesem grundsätzlichen Beschluss der Vorsteherkonferenz und der allgemeinen Ausgangslage zur Digitalisierung der Gemeinden (Projekt „DIDI“), die dem Anteil der Gemeinde Balzers zu erwarteten Aufwände für die vorgesehene Programmstruktur.

Der Gemeinderat befürwortet den sofortigen Beginn der notwendigen Vorbereitungen und der Rekrutierung zur Besetzung der neu vorgesehenen Stellen für das Projekt «DIDI».

## **6. Umfrage zum Ortsbus Balzers**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13. Dezember 2023 beschlossen, dass das Stimmungsbild der Balzner Bevölkerung zum Thema «Ortsbus Balzers» mit einer Umfrage eingeholt werden soll.

Folgende Themen und Fragestellungen möchte der Gemeinderat mit der Umfrage abdecken:

1. Generelle Einschätzung des bisherigen und aktuellen Angebots „Ortsbus Balzers“
2. Welche Aspekte des Angebots werden bislang als gut und damit beibehaltenswert eingeschätzt? (möglichst inklusive Begründung)
3. Welche Aspekte des Angebots werden als verbesserungs- oder änderungswürdig eingeschätzt? (möglichst inklusive Begründung)
4. Wie sollte der Ortsbus in Balzers zukünftig idealerweise ausgestaltet sein? (mögliche Optionen hierzu: Ausweitung, Reduktion, Optimierung oder Einstellung des Angebots)

Die Stabsstelle Gemeindevorsteherung wurde mit der Erstellung der Umfrage sowie der Umsetzung und Auswertung beauftragt. Die Form und der Inhalt der Erhebung soll vor der Durchführung der Umfrage dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Folgende Dokumente sind dabei zu berücksichtigen:

- Einladungsschreiben zur Umfrage
- Physisches Umfrageformular
- Elektronisches Umfrageformular

Manuela Bischof stellt dem Gemeinderat die Umfrage vor. Die Teilnahme ist online per QR Code oder mittels Fragebogen, der beim Empfang der Gemeindeverwaltung Balzers erhältlich ist, möglich. Es wird auch Hilfestellung beim Ausfüllen der Umfrage im Rosele-Treff und beim Empfang angeboten. Die digitale Teilnahme für ältere Personen wird kritisch hinterfragt, denn der Zugang zu digitalen Formaten setzt eine gewisse Medienkompetenz voraus. Deshalb wird darüber diskutiert, ob der älteren Generation der Fragebogen in physischer Form, d. h. per Post zugestellt werden soll. Davon wird jedoch mehrheitlich abgesehen, weil das Umfrageformular bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden kann.

## **Beschluss**

(einstimmig) a) Der Gemeinderat nimmt die vorgelegten Dokumente zur Umfrage zum Ortsbus Balzers zur Kenntnis.

(mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP dafür; 1 FL dagegen) b) Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung Balzers, die Umfrage (wie dem Gemeinderat vorgestellt) unverzüglich zu starten.

## **7. Zukunft Gemeindeschulen Balzers und Kindergärten – Bestellung Arbeitsgruppe**

Aufgrund der steigenden Geburtenrate wird die Nachfrage nach Kindergartenplätzen zunehmen. Erste Prognosen anhand der Geburten in Balzers zeigen, dass die Gesamtzahl der Kinder bis 2028 von 360 auf 400 wachsen wird. Die Kindergärten und die Primarschule sind somit mit immer grösseren Gruppen und sich verändernden Unterrichtssettings konfrontiert, welche die bestehenden Strukturen an ihre Grenzen bringt. Ausserdem ist gerechte Verteilung der Kindergarten-Kinder auf die verschiedenen Standorte von Jahr zu Jahr herausfordernder, da die Quartiere unterschiedlich vom Wachstum betroffen sind. Diese Entwicklung signalisiert eine Herausforderung für die Zukunft. Deshalb soll sich eine Arbeitsgruppe mit dem Schulstandort Balzers befassen und mit strategischen Fragen der zukünftigen Entwicklung auseinandersetzen.

Die Arbeitsgruppe soll zuhanden des Gemeinderates ein Strategiepapier erarbeiten und bearbeitet Themen bzw. Fragen, wie zum Beispiel:

- IST-Zustand erheben
- Platzangebot
- Bedarfsanalyse
- Raumgestaltung
- Was für bauliche Massnahmen hätte dies zur Folge?

### **Beschluss** (einstimmig)

Die Arbeitsgruppe «Zukunft Gemeindeschulen Balzers und Kindergärten» wird mit folgenden Personen besetzt:

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers (Vorsitz)

Gemeinderätin Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers (Präsidentin Gemeindeschulrat)

Filipe Fernandes, Schulleiter Gemeindeschulen Balzers

Nadine Spirig-Bürzle, Iramali 3, Balzers (Vertreterin Elternvereinigung)

André Büchel, Leiter Bauverwaltung

## **8. Jungbürgerfeier 2024 – Bestellung Arbeitsgruppe**

Die Gemeinde Balzers führt jedes Jahr einen Tag für die in Balzers wohnhaften Jungbürgerinnen und Jungbürger durch, um die Erreichung der Volljährigkeit und damit diesen wichtigen Schritt im Leben von jungen Erwachsenen entsprechend zu würdigen. Neben einem nachmittagsfüllenden Programm, gemeinsam mit Vertretern des Gemeinderates, ist damit jeweils auch ein Abendessen inklusive Rahmenprogramm verbunden.

In die Organisation des Jungbürgertages soll zukünftig auch die Gesellschaftskommission der Gemeinde Balzers, welche auch für den Bereich Jugend und junge Erwachsene zuständig ist, verstärkt miteinbezogen werden. Aus diesem Grund soll eine Arbeitsgruppe für die Organisation des nächsten Jungbürgertags, bestehend aus Mitgliedern der Gesellschaftskommission, gebildet werden.

Die Arbeitsgruppe ist insbesondere zuständig für:

- Ausarbeitung und Organisation des Tagesprogramms (inkl. allfälliger Gäste oder Besuche)
- Organisation der Verpflegung für den Jungbürgertag, insbesondere ein Abendessen für alle Teilnehmer der Jungbürgerfeier
- Terminkoordination und Einladungen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Arbeitsgruppe mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Die Eckdaten der Jungbürgerfeier 2024 sollen möglichst bald fixiert und veröffentlicht werden.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Die Arbeitsgruppe „Jungbürgerfeier 2024“ wird mit folgenden Personen aus der Gesellschaftskommission besetzt:

Gemeinderat Matthias Eberle, Heraweg 33, Balzers (Vorsitz)  
Gemeinderätin Petra Chesi-Schelbert, Finne 43, Balzers  
Brigit Gmür-Wille, Tschingel 6, Balzers  
Gudrun Wolfinger, Lehenwies 27, Balzers

### **9. Trägerverein Burg Gutenberg – Bestellung Delegierter**

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung und weitere Öffnung der gesamten Burganlage entschied die Regierung 2022 – u. a. auch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Balzers – den Betrieb einem privatrechtlichen Verein zu übertragen.

Am 23. November 2023 fand auf der Burg Gutenberg die Gründungsversammlung des neuen «Trägervereins Burg Gutenberg» statt. Als Vereinspräsidentin wurde Manuela Nipp, Projektleiterin der Mittelaltertage Gutenberg gewählt. Monika Frick vom Verein Kultur-Treff Burg Gutenberg bekleidet das Amt der Vizepräsidentin. Weitere Vorstandsmitglieder sind Birgit Brida von der Stiftung Haus Gutenberg und Nikolaus Büchel vom Verein Festspiele Burg Gutenberg. Tanja Deuring vertritt die Regierung im Vorstand. Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine sein, die bereit sind, sich für die Burg Gutenberg einzusetzen. 2024 nimmt der neue Trägerverein Burg Gutenberg seine Tätigkeit auf.

Gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Balzers entscheidet der Gemeinderat, welcher Delegierte die Gemeinde Balzers in den entsprechenden Gremien vertritt.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers, als Delegierten der Gemeinde Balzers in den Vorstand des Trägervereins Burg Gutenberg.

### **10. Verein Familienchronik der Liechtensteiner Gemeinden – Bestellung Delegierte**

Der Gemeinderat Balzers stimmte im Oktober 2021 einstimmig der Teilnahme am Projekt «Familienforschung Liechtenstein» zu. Durch die Teilnahme an diesem gemeindeübergreifenden Projekt besteht die Möglichkeit, die Thematik Ahnenforschung in Balzers voranzutreiben und von reiner privater Forschung in eine sinnvolle öffentliche Form zu bringen.

Neben der Gemeinde Balzers sind die folgenden Gemeinden am Projekt beteiligt: Gamprin-Bendern, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Schellenberg und Vaduz. Die Ziele des Projekts sind einerseits die Zusammenführung und landesweite Vernetzung der gemeindeeigenen Daten sowie andererseits die Online-Veröffentlichung der Familienstammbäume.

Zur Koordination und konkreten Bearbeitung der weiteren Projektphase schlug eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe die Schaffung eines Vereins mit einer Geschäftsstelle vor. Der Verein «Familienchronik der Liechtensteiner Gemeinden», dessen Mitglieder die teilnehmenden Gemeinden sind, wurde am 27. April 2023 gegründet.



Als Vertreter der Gemeinde Balzers im gemeindeübergreifenden Entscheidungsgremium wurde am 19. März 2022 Markus Burgmeier bestimmt. Für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 soll weiterhin Markus Burgmeier die Gemeinde Balzers darin vertreten. Die Gemeindeverantwortlichen treffen sich mit der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppe zur Klärung offener Fragen und fällen Entscheidungen in Bezug auf die zu erfassenden Datenfelder und suchen nach einer gemeinsamen, einheitlichen und stimmigen Lösung im Umgang mit Fragen zum Datenschutz und Persönlichkeitsschutz. Gemäss Vereinsstatuten des Vereins Familienchronik der Liechtensteiner Gemeinden bilden Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher und die Bürgermeisterin respektive der Bürgermeister der teilnehmenden Gemeinden den Vorstand des Vereins.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers, als Vorstandsmitglied in den Verein Familienchronik der Liechtensteiner Gemeinden.

Der Gemeinderat bestellt für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 Markus Burgmeier (Leiter Kulturzentrum), Pädergross 25, Balzers, als Gemeindeverantwortlichen in den Verein Familienchronik der Liechtensteiner Gemeinden.

### **11. Kulturgüterschutzverbund Liechtenstein – Bestellung Delegierter**

Seit dem 1. Mai 2021 ist die Kulturgüterschutzverordnung zum Schutz von Kulturgütern bei Schadensereignissen in Kraft (LGBI 2021 Nr. 133). Aufbauend auf dem Kulturgüterschutzgesetz von 2016 (LGBI 2016 Nr. 270) setzt die Verordnung die Grundlage für den Aufbau eines einsatzfähigen Kulturgüterschutzsystems in Liechtenstein. Sie definiert präventive und reaktive Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern bei Schadensereignissen, wobei den Eigentümern neu eine zentrale Aufgabe zukommt.

Unter der Federführung des Amtes für Kultur wird ein landesweiter Kulturgüterschutzverbund aufgebaut, in dem jede Gemeinde, Kulturinstitutionen sowie weitere Kulturgütereigentümer vertreten sind. Als Kulturgüterschutz-Verantwortlicher für die Gemeinde Balzers wurde am 15. Dezember 2021 Markus Burgmeier, Leiter Kulturzentrum und u. a. Hauptverantwortlicher der Gemeinde-Sammlungen, bestimmt. Für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 soll weiterhin Markus Burgmeier die Gemeinde Balzers im landesweiten Kulturgüterschutzverbund vertreten.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 Markus Burgmeier (Leiter Kulturzentrum), Pädergross 25, Balzers, als Kulturgüterschutz-Verantwortlichen von Balzers in den Kulturgüterschutzverbund Liechtenstein.

### **12. Gesuch der Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung um finanzielle Unterstützung der Wohnhäuser "Rietle"**

#### **Hintergrund**

Die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung ist eine gemeinnützige, steuerbefreite Stiftung mit Sitz in Schaan, welche den statutarischen Zweck verfolgt, Dauerwohnmöglichkeiten für Menschen mit speziellen Bedürfnissen, bei denen die Betreuung innerhalb des Familienverbandes nicht mehr gewährleistet werden kann, zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zwecks betreibt die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung eine ausschliessliche Kooperation mit der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein (hpz).

Im Rahmen dieser Kooperation wurden der Um- und Neubau des Wohnhauses Birkahus in Mauren für insgesamt 27 betreute Bewohnende (CHF 8.5 Mio. im Jahre 2020 umgesetzt und



2023 nun der Neubau der beiden Wohnhäuser Rietle in Schaan für insgesamt 24 betreute Bewohnende vornehmlich im Seniorenalter (CHF 10.5 Mio.) in Angriff genommen.

Die Finanzierung dieser beiden Projekte erfolgt in Zusammenarbeit mit weiteren liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen und durch Aufnahme von Fremdkapital (ca. CHF 9 Mio.), wobei die Eigenmittel rund CHF 10 Mio. betragen.

Die Gebäude werden dem hpz vermietet, wobei sich die Miete an der Amortisation und der Verzinsung des Fremdkapitals orientiert und so etwa der Hälfte eines marktüblichen Mietpreises entspricht.

### **Nachhaltigkeit des Projektes**

Die demografische Entwicklung zeigt, dass die Menschen immer länger leben und aufgrund der Förderung und des medizinischen Fortschritts auch Menschen mit Beeinträchtigungen. In den westlichen Ländern haben ein bis zwei Prozent der Bevölkerung eine geistige Behinderung oder kognitive Einschränkung. Umgerechnet auf Liechtenstein sind das 400 bis 800 Personen – und sie haben aufgrund moderner Betreuung und Pflege die gleiche Lebenserwartung wie „gesunde“ Menschen.

Heute weiss man ziemlich genau, wie viele Personen in Liechtenstein eine geistige Behinderung haben, älter als 60 Jahre sind und aller Voraussicht nach noch bei ihren Eltern wohnen – also bei Personen, die mindestens 75 bis 80 Jahre alt sind. Man kann hier von einer Grössenordnung von rund 130 Personen sprechen, welche eine Beeinträchtigung haben. Es ist folglich absehbar, dass in den kommenden Jahren ein grosser Aufnahmepressure auf die Wohnhäuser des hpz zukommen wird. Es muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Wohnhäuser bis zum Jahre 2030 rund 100 betreute Bewohnerinnen und Bewohner haben werden. Dies entspricht einer knappen Verdoppelung im Vergleich zum Jahr 2023.

Vor diesem Hintergrund sieht es die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung als sehr nachhaltig an, in Liechtenstein betreute Wohnformen in Zusammenarbeit mit dem hpz anbieten zu können. Gerade für die Menschen mit Behinderung ist es wichtig, ein „Zuhause“ in Liechtenstein zur Verfügung zu haben, um einer Entwurzelung im Alter und damit verbundenen Desorientiertheit entgegenzuwirken. Ebenso wichtig sind die Nähe zu den Bezugspersonen (Angehörigen) und deren Besuchsmöglichkeiten sowie die Nähe zur Heimat, dem gewohnten sozialen Umfeld.

### **Nachhaltigkeit für die Gemeinden (Begründung des Gesuchs)**

Das Sozialhilfegesetz bzw. die dazugehörige Verordnung schliesst die Finanzierung von Investitionen (Baukosten) aus (Art. 33 Abs.3 SHV), so dass das hpz hier auf das Engagement von gemeinnützigen Stiftungen wie die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung angewiesen ist. Das Land finanziert allerdings alle laufenden Kosten des hpz, angefangen von den Personalkosten bis hin zu den Mietkosten. Dies gilt auch für die beiden neuen Wohnhäuser „Rietle“, welche vom hpz gemietet werden. Der Staat finanziert jährlich rund CHF 18 Mio. an den laufenden Kosten des hpz.

Für die Gemeinden ist es von (finanziellem) Nutzen, wenn Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein untergebracht werden können, da aufgrund des Sozialhilfegesetzes (Art. 24 iVm Art 27 SHG) in diesem Falle die Kosten zu 100 % vom Staat übernommen werden (institutionelle Förderung). Fände sich kein Wohnplatz in Liechtenstein, müsste die Person im Ausland (Schweiz) untergebracht werden und die letzte Wohngemeinde müsste 50 % der entstehenden Kosten übernehmen (individuelle Förderung bzw. Klientenförderung). Bei anfallenden Kosten von rund CHF 120'000.00 pro Jahr und zu betreuender Person liegt der Gemeinde-Kostenanteil nach Abzug des Selbstzahleranteils (= IV) bei rund CHF 50'000.00 pro Jahr und Person. Zurzeit leben und wohnen 10 Personen aus Liechtenstein in Schweizerischen Institutionen, so dass Stand heute jährlich rund CHF 500'000.00 seitens der Gemeinden in die Schweiz fließen.



Es stellt sich die Frage, warum überhaupt Personen aus Liechtenstein in Schweizerischen Institutionen – teils seit Jahrzehnten – untergebracht sind? Die Begründung hierzu liegt im Umstand, dass der Bereich Wohnen des hpz „erst“ 1987 für Personen mit leichten Behinderungen eröffnet wurde und das hpz weder fachlich noch infrastrukturell in der Lage war, Personen mit schweren Behinderungen ein Zuhause zu bieten. Dank der Unterstützung gerade durch gemeinnützige Stiftungen wie die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung konnte dieses Manko in den vergangenen Jahren bereinigt werden und es muss in Liechtenstein niemand mehr aufgrund der Komplexität seiner Behinderung im Ausland sprich in der Schweiz untergebracht werden.

Eine Unterstützung der Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung soll nun nicht nur die Finanzierung der beiden im Bau befindlichen Wohnhäuser „Rietle“ sicherstellen, sondern soll es vor allem ermöglichen, möglichst schnell wieder Eigenkapital aufzubauen. Somit ist gewährleistet, zusammen mit weiteren Stiftungen, auch in Zukunft Wohnmöglichkeiten angepasst an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu errichten und so den eingangs beschriebenen Aufnahmedruck bewältigen zu können.

Die Fürstin Gina von Liechtenstein Stiftung stellt ein Gesuch, CHF 25.00 pro Gemeindegewohner (Stand 31.12.2023) zur weiteren Finanzierung des neuen Wohnhauses Rietle in Schaan zur Verfügung zu stellen.

Es wird beantragt, dass die Gemeinde Balzers für das Projekt den Betrag von insgesamt CHF 120'000.00 zur Verfügung stellt. Der Betrag soll in drei Tranchen von jeweils CHF 40'000.00 ausbezahlt werden, und zwar erstmals im Jahr 2025. Die Beträge sollen in den Budgets 2025, 2026 und 2027 berücksichtigt werden.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat unterstützt das Projekt mit einem Betrag von insgesamt CHF 120'000.00, und zwar in drei Tranchen von jeweils CHF 40'000.00. Die erste Tranche wird im Jahr 2025 ausbezahlt, die zweite Tranche im Jahr 2026 und die dritte Tranche im Jahr 2027. Die Beträge von je CHF 40'000.00 werden ins ordentliche Budget 2025, 2026 und 2027 aufgenommen.

### **13. Zwischenbericht der Geschäftsprüfungskommission 2023**

Gemäss Artikel 57 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 obliegt der Geschäftsprüfungskommission (GPK) die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie überprüft den Rechnungsabschluss und mindestens zweimal jährlich das finanzielle Gebaren. Sie berichtet überdies dem Gemeinderat über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Basierend auf der Grundlage des oben erwähnten Artikels hat die GPK am 14. November 2023 die Zwischenrevision der Gemeinde Balzers durchgeführt. Die Prüfung der GPK umfasste die Bestandaufnahme der Organisation der Gemeindeverwaltung, das Wohnen im Alter und die Pendenzen der Vorgänger GPK (2019 bis 2023). Die GPK bittet den Gemeindevorsteher sowie die Mitglieder des Gemeinderates, den vorliegenden Zwischenbericht 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Zwischenbericht der Geschäftsprüfungskommission 2023 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat erteilt Gemeindevorsteher Karl Malin (Leiter der Gemeindeverwaltung) den Auftrag, die Pendenzen der Geschäftsprüfungskommission 2019 bis 2023 aufzuarbeiten und offene Empfehlungen zu einer dokumentierten Entscheidung hinzuzuführen.

Der Gemeinderat erteilt Gemeindevorsteher Karl Malin (Leiter der Gemeindeverwaltung) den Auftrag, die neuen Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen und bei Übereinstimmung umzusetzen. Die Geschäftsprüfungskommission ist schriftlich über das weitere Vorgehen zu informieren.

#### 14. Reglemente für Reklameanlagen und LED-Anzeigen

Die Wirtschaftskommission hat Änderungsvorschläge zum aktuell gültigen «Reglement der Gemeinde Balzers für Reklameanlagen» vom 4. März 2009 ausgearbeitet und in ihrer Sitzung vom 21. November 2023 beschlossen. Im Weiteren empfiehlt die Wirtschaftskommission dem Gemeinderat, die Änderungen zu genehmigen. Ziel der Anpassungen ist es, die LED-Anzeigetafeln auch Balzner Unternehmen für die Ankündigung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Gemäss dem aktuellen Reglement ist dies nur für Veranstaltungen von Balzner Dorfvereinen und für Veranstaltungen in gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten möglich. Weiterhin ausgeschlossen bleiben soll Werbung für Firmen und/oder Produkte.

Im Zuge der inhaltlichen Anpassungen wurde ausserdem eine Trennung der Bestimmungen für die LED-Anzeigetafeln und des regulären Reglements für Reklameanlagen vorgenommen. Ziel war es, Themen zu bautechnischen Reklamebestimmungen (z. B. Anbringung von Plakaten oder Grenzwerte für beleuchtete Reklameanlagen) vom Umgang mit Kommunikationsmittel, in diesem Fall die Nutzung der LED-Anzeigetafeln, zu separieren. Folgende Reglemente sind dadurch entstanden:

- Reglement für die Anbringung von Reklameanlagen
- Reglement über die Nutzung von LED-Anzeigetafeln der Gemeinde Balzers

Für das «Reglement für die Anbringung von Reklameanlagen» sind ausser der Entfernung von Kapitel IV. «LED-Anzeigen» inhaltlich nur geringfügige Aktualisierungen von unzureichenden oder nicht mehr korrekten Inhalten gegenüber dem aktuellen Reglement vorgenommen worden.

In das «Reglement über die Nutzung von LED-Anzeigetafeln der Gemeinde Balzers» wurden die Inhalte vom aktuellen Reglement bezüglich der LED-Anzeigen übernommen und mit den gewünschten Anpassungen der Wirtschaftskommission ergänzt. Ausserdem wurden Informationen zu Darstellungsmöglichkeiten, Anzeigedauer, Gesuchstellung und Aufschaltung hinzugefügt, die bisher in der «Richtlinie zur Nutzung der LED-Anzeigetafeln» enthalten waren. Damit wird die Richtlinie nicht mehr benötigt.

#### **Beschluss** (einstimmig)

- a) Das «Reglement der Gemeinde Balzers für Reklameanlagen» vom 20. November 2009 wird per 1. Februar 2024 aufgehoben.
- b) Die «Richtlinie zur Nutzung der LED-Anzeigetafeln» vom Dezember 2013 wird per 1. Februar 2024 aufgehoben.
- c) Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement für die Anbringung von Reklameanlagen». Es tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.
- d) Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement über die Nutzung von LED-Anzeigetafeln der Gemeinde Balzers». Es tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.

#### 15. Reglement für das Befahren der Schutzzone der Quelfassung Wiesle

Der Gemeinderat Balzers hat in der Sitzung vom 9. September 2020 das angepasste Schutzzone-reglement für die Quelfassung Wiesle der Gemeinde Fläsch, erlassen am 9. November 2020 und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 12. Oktober 2021, Nr.- 902 / 2021, zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Natur und Umwelt in Chur hat in diesem Reglement zum Schutz der Quellen einen Massnahmenplan für die Gemeinde Balzers festgelegt, damit der Gewässerschutz den Vorschriften der schweizerischen Gesetze entspricht, da sich die Quellschutzzone auf dem Staatsgebiet der Schweiz befindet. Die im Schutzzone-reglement definierten Massnahmen waren bis Ende 2023 umzusetzen. Eine dieser Massnahmen ist das Anbringen von Barrieren, die das Befahren der Strassen und Wege im Quellschutzgebiet Wiesle einschränkt, um somit das als Trinkwasser genutzte Wasser zu schützen.

Die Gemeindeverwaltung Balzers hat die Umsetzung der Massnahmen veranlasst und festgelegt, dass das Befahren der Quellschutzzone Wiesle über ein Reglement definiert werden soll. Dieses Reglement legt den Kreis der fahrberechtigten Personen und Institutionen für die Quellschutzzone fest und regelt die Abgabe von Schlüsseln zum Öffnen und Schliessen der Barrieren.

**Beschluss** (mehrheitlich, 6 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 1 FBP dagegen):

Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement für das Befahren der Schutzzone der Quellfassung Wiesle». Es tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

## 16. Reglemente zum Lagerplatz Oberäckerle und zum Grillplatz St. Katrinabrunna

Die Reglemente für den Lagerplatz Oberäckerle und den Grillplatz St. Katrinabrunna wurden im Jahr 2022 überarbeitet und vom Gemeinderat am 2. November 2022 bzw. am 8. Juni 2022 genehmigt. Nach der Anwendung der Reglemente von über einem Jahr kann zusammengefasst werden, dass die darin festgelegten Zuständigkeiten umständliche Abläufe zur Folge haben und den Kunden keinen guten Service bieten. Ausserdem sind einige Themen, die die Sicherheit betreffen, zu wenig oder nicht definiert worden. Um diese Umstände zu verbessern, wurden die Reglemente folgendermassen angepasst:

### Lagerplatz Oberäckerle

- Abwicklung von Reservation, Terminkoordination, Bewilligung und Fundbüro fallen vom Werkhof in den Verantwortungsbereich des Front-Office.
- Materiallager ausserhalb des Lagerplatzes können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Maximal ein Fahrzeug kann pro Veranstaltung eine Fahrbewilligung für das Fahrverbot zum Lagerplatz erhalten.
- Das Betreten von Wiesen und Weiden ausserhalb des Lagerplatzes ist nicht gestattet.

### Grillplatz St. Katrinabrunna

- Abwicklung von Reservation, Terminkoordination, Bewilligung und Fundbüro fallen vom Werkhof in den Verantwortungsbereich des Front-Office.
- Eine Gruppengrösse von mehr als zehn Personen benötigt für die Nutzung des Grillplatzes eine Bewilligung (bei kleineren Gruppengrössen ist dies freiwillig).
- Der Grillplatz ist bis spätestens 23.00 Uhr aus Rücksicht auf das angrenzende Wohngebiet zu verlassen.
- Die Nutzung des Areals vom Forstwerkhof ist nicht gestattet.
- Jegliches Feuer ist vor Verlassen des Geländes zu löschen.

Für den Grillplatz St. Katrinabrunna ist ausserdem keine Kautions- oder Reservationsgebühr mehr vorgesehen. Kontrolle über die Nutzung soll durch die Bewilligungspflicht ab 10 Personen erfolgen. Eine bewilligte Veranstaltung gilt als Reservation des Grillplatzes und wird im Anschlagkasten auf dem Gelände ausgewiesen.

Der Lagerplatz Oberäckerle und der Grillplatz St. Katrinabrunna sind im Eigentum der Bürgergenossenschaft Balzers, weshalb die Änderungsvorschläge mit dem Vorstand der Bürgergenossenschaft Balzers abgeprochen wurden.

**Beschluss** (einstimmig)

- a) Das «Reglement über die Nutzung des Lagerplatzes Oberäckerle» in der Fassung vom 5. Mai 2022 wird per 1. Februar 2024 aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement über die Nutzung des Lagerplatzes Oberäckerle» in der Fassung vom 17. Januar 2024. Es tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.
- c) Das «Reglement über die Nutzung des Grillplatzareals St. Katrinabrunna» in der Fassung vom 7. Juni 2022 wird per 1. Februar 2024 aufgehoben.
- d) Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement über die Nutzung des Grillplatzes St. Katrinabrunna» in der Fassung vom 17. Januar 2024. Es tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.

## 17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts)

Treuhänderschaften (Trusts) nach liechtensteinischem Recht sind in jüngster Vergangenheit verschiedentlich in Kritik geraten. Aus Anlass dieser Kritik, die sich im Wesentlichen auf die Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte und deren Auslegung des Rechts über die Treuhänderschaften bezog, hat die Regierung das Trustrecht näher untersucht und möglichen Verbesserungsbedarf gemeinsam mit Vertretern des Marktes und der Wissenschaft evaluiert.

Insbesondere hat sich im Zuge dieser Untersuchung ergeben, dass es einer Weiterentwicklung der Kontrollmechanismen bedarf, um allfällige Kontrolldefizite bei Treuhänderschaften künftig zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll mit dieser Vorlage eine Regelung geschaffen werden, die sicherstellt, dass zumindest einem Beteiligten einer Treuhänderschaft Informations- und Auskunftsrechte zukommen, um schliesslich auch eine effektive Kontrolle der Verwaltung durch den Treuhänder zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. April 2018 zu erwähnen, wonach nur diejenigen Begünstigten einen Anspruch auf Information haben, denen ein Begünstigungsanspruch zusteht. Infolge dieser höchstgerichtlichen Auslegung der Gesetzesbestimmungen sind somit Konstellationen denkbar, wie beispielsweise reine Ermessenstrehänderschaften, bei denen es neben dem Treuhänder keine weiteren Beteiligten wie eine Revisionsstelle oder einen Beirat (Protector) gibt, sodass sich mangels gesetzlich vorgesehener Informations- und Auskunftsrechte der Ermessensbegünstigten ein Kontrolldefizit manifestieren könnte. Solche Konstellationen sollen künftig nicht mehr möglich sein, indem neu zumindest einem Beteiligten der Treuhänderschaft Informations- und Auskunftsrechte zukommen sollen.

Kern dieser Gesetzesvorlage ist daher die zwingende Bestimmung von zumindest einem sogenannten Informationsberechtigten, der von Gesetzes wegen über umfassende und uneingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte verfügt. Ob diese Rechte dem Treugeber selbst, den Begünstigten und/oder anderen Beteiligten, wie beispielsweise einem Beirat (Protector), einer Revisionsstelle oder aber auch einer Vertrauensperson des Treugebers, eingeräumt werden, soll der Entscheidung des Treugebers überlassen werden. Dadurch soll der privatautonomen Gestaltung durch den Treugeber weiterhin der Vorrang gegeben werden und soll der Treugeber entscheiden können, welche Art der Governance er für die von ihm begründete Treuhänderschaft vorsieht.

Um eine durchgehende und wirksame Kontrolle der Tätigkeiten des Treuhänders sicherzustellen, sollen Aufsichtsverfahren künftig auch durch einen Antrag des Treugebers oder des Informationsberechtigten eingeleitet werden können (neben der Antragstellung durch den Treuhänder). Damit sollen neu einerseits der Treugeber und der Informationsberechtigte als mit Informationen ausgestattete Beteiligte zur Antragstellung legitimiert und mit Kontrollrechten ausgestattet werden und andererseits das Aufsichtsverfahren im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nicht durch eine blosser Anzeige angestossen, sondern auf Antrag der genannten Personen verpflichtend eingeleitet werden. Dabei sollen dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Informationsberechtigten im Aufsichtsverfahren Parteistellung zukommen, sodass diese entsprechend als Partei am Verfahren zu beteiligen sind und auch über die entsprechende Rechtsmittelbefugnis verfügen. Weitere Beteiligte des Treuhänderverhältnisses sollen wie bisher ein blosses Anzeigerecht haben, welches das Landgericht als Aufsichtsgericht zur amtswegigen Prüfung verpflichtet, ob ein Aufsichtsverfahren einzuleiten ist. Mit der Neuregelung der Antrags- und Parteibefugnis soll insbesondere der Kritik betreffend die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. März 2017 begegnet werden, gemäss welcher Begünstigten grundsätzlich die Antrags- und Rechtsmittellegitimation im Abberufungsverfahren gegen den Treuhänder abgesprochen wurde.

Hinsichtlich gemeinnütziger Treuhänderschaften erscheint es zweckmässig, das im Stiftungsrecht hinsichtlich gemeinnütziger Stiftungen bereits etablierte Aufsichtsregime analog im Treuhänderschaftsrecht zur Anwendung zu bringen. Demnach soll künftig der Stiftungsaufsichtsbehörde, deren Name in Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde geändert wird, auch die Aufsichtskompetenz über die gemeinnützigen Treuhänderschaften zukommen, wobei als Grundlage für ihre Aufsicht wie bei den gemeinnützigen Stiftungen eine jährliche Prüfung der Verwaltung und Verwendung des Treuhändervermögens durch eine vom Landgericht zu bestellende, unabhängige Revisionsstelle vorgesehen wird. Entsprechend dem neuen Governance-

Konzept bei Treuhänderschaften soll der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde künftig die Stellung des Informationsberechtigten mit umfassenden Informations- und Auskunftsrechten betreffend gemeinnützige Treuhänderschaften zukommen.

Zudem sollen der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde im Sinne einer wirksamen Ausübung ihres Aufsichtsmandats Antrags- und Parteirechte eingeräumt werden. Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen soll auch bei den gemeinnützigen Treuhänderschaften dem Landgericht als Aufsichtsgericht im Ausserstreitverfahren zukommen.

Weitere Änderungen dieser Vorlage verfolgen den Zweck, die im bisherigen Recht schon vorgesehene Möglichkeit zur Einholung von bindenden Weisungen (im bisherigen Recht als «Auskünfte» bezeichnet) beim Landgericht künftig einer verstärkten Anwendung zuzuführen sowie die von Moneyval in ihrem Bericht vom Mai 2022 geäußerte Kritik betreffend die aktuell vorgesehene Frist von zwölf Monaten zur Eintragung bzw. Hinterlegung einer Treuhänderschaft zu adressieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dieser Vorlage insbesondere eine wirksame und durchgehende Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders sichergestellt und in der Literatur im bisherigen Recht geortete mögliche Kontrolldefizite ausgeschlossen werden sollen. Durch eine wirksame Trust Governance sollen letztlich die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Treuhänderschaft gestärkt und mögliche Risiken der Anfechtung vermieden werden. Die Treuhänderschaft ist ein attraktives Instrument zur Vermögensplanung und sollen die vorgeschlagenen Verbesserungen letztlich dazu beitragen, dass sich die liechtensteinische Treuhänderschaft weiterhin einer entsprechenden Beliebtheit erfreut.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 7. November 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 7. Februar 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 21.30 Uhr



Karl Malin  
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle  
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Dienstag, 23. Januar 2024**